

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1144  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/2930

## **Mediationsverfahren in Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1144 vom 15. März 2011:

Bis zum 21. Mai 2011 muss die Mediationsrichtlinie der EU in das deutsche Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat am 12. Januar 2011 den Gesetzentwurf zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung verabschiedet. Mit den Mediationsverfahren könnten sich streitende Parteien mit Hilfe eines professionellen Vermittlers freiwillig und schnell einigen, das Gerichtsverfahren ruht in dieser Zeit. Gleichzeitig kann durch das Mediationsverfahren ein Beitrag zur Entlastung der Justiz und der Verfahrensbeschleunigung geleistet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Gesetzentwurf der Bundesregierung, welcher Änderungsbedarf besteht?
2. Wie viele Mediationsverfahren gab es in Brandenburg seit 2009, bitte auflisten nach Gerichtszweigen und Jahren?
3. Wie hoch waren die Erfolgsquoten bei den Mediationsverfahren, bitte aufschlüsseln nach Gerichtszweigen und Jahren?
4. An welchen Gerichten in Brandenburg wird das Mediationsverfahren angeboten?
5. Welche Personen werden in Brandenburg als Mediatoren eingesetzt, über welche Qualifikationen müssen sie verfügen?
6. Hält die Landesregierung eine staatliche Zulassung als Mediator sowie die gesetzliche Normierung von Mindeststandards der Ausbildung für notwendig?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt die Landesregierung den Gesetzentwurf der Bundesregierung, welcher Änderungsbedarf besteht?

zu Frage 1:

Die Landesregierung begrüßt die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, die Mediation und andere Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern. Die Gerichtsmediation kann in den vergangenen Jahren auf Erfolge zurückblicken und hat gezeigt, dass eine gemeinsam erarbeitete Lösung einer Streitigkeit sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht eine sinnvolle Alternative zur richterlichen Entscheidung darstellt.

Die erstmalige gesetzliche Normierung der Mediation wird zu einer Verbesserung der Streitkultur in Deutschland beitragen, weil sie mehr Chancen für eine einvernehmlich ausgehandelte Lösung bietet. Denn die Mediation hat im Vergleich zu Gerichtsverfahren vor allen Dingen einen Vorteil: Einen Verlierer gibt es nicht. Eine Lösung ist nur möglich, wenn beide Streitparteien damit einverstanden sind.

Die gerichtsinterne Mediation wird in Brandenburg im Rahmen eines Pilotprojektes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit seit Herbst 2009 erprobt und von Frau Prof. Dr. Gläßer von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) als Leiterin des wissenschaftlichen Instituts für Konfliktmanagement begleitet. Untersucht werden unter anderem die Zufriedenheit der Parteien mit dem Verfahren und die Effizienz des Verfahrens. Der bisherige Rücklauf der im Rahmen dieser Untersuchung eingesetzten Fragebögen ist erfreulich und zeigt, dass die Evaluation auf allen Beteiligtebenen unterstützt wird.

Die Landesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass die außergerichtliche Mediation insbesondere zu fördern ist und dass die gesetzliche Regelung der richterlichen Mediation nicht im Widerspruch zu diesem Förderungsziel steht.

Ob und in welchem Umfang weiterer Änderungsbedarf besteht, wird derzeit geprüft und bleibt vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Mediation in der Praxis und des weiteren Verfahrensganges hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 2011 abzuwarten.

Frage 2:

Wie viele Mediationsverfahren gab es in Brandenburg seit 2009?  
(bitte auflisten nach Gerichtszweigen und Jahren)

zu Frage 2:

Die Anzahl der Mediationsverfahren seit dem Jahr 2009 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergibt sich nach Jahren aus der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Anzahl durchgeführter Mediationsverfahren
2009	23
2010	214
Januar und Februar 2011	36

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden seit dem Jahr 2009 insgesamt 18 Mediationsverfahren durchgeführt. Weiter gehende statistische Angaben zu den Jahren im Einzelnen liegen nicht vor.

In der Arbeits-, Sozial und Finanzgerichtsbarkeit wurden keine Mediationsverfahren durchgeführt.

Frage 3:

Wie hoch waren die Erfolgsquoten bei den Mediationsverfahren?  
(bitte aufschlüsseln nach Gerichtszweigen und Jahren)

zu Frage 3:

Die Erfolgsquote der durchgeführten Mediationsverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Erfolgreich durchgeführte Mediationsverfahren in Zahlen	Erfolgreich durchgeführte Mediationsverfahren in %
2009	16	69,57
2010	128	59,81
Januar und Februar 2011	21	58,33

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden sämtliche seit dem Jahr 2009 durchgeführten Mediationsverfahren mit einer 100%igen Erfolgsquote durchgeführt.

Frage 4:

An welchen Gerichten in Brandenburg wird das Mediationsverfahren angeboten?

zu Frage 4:

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden Mediationsverfahren am Brandenburgischen Oberlandesgericht, Amtsgericht Potsdam, Landgericht Potsdam, Landgericht Frankfurt (Oder), Amtsgericht Cottbus, Landgericht Neuruppin angeboten.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Mediationsverfahren angeboten. Am Verwaltungsgericht Potsdam besteht in Einzelfällen auf Wunsch der Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, Mediationsverfahren einzuleiten.

In der Sozialgerichtsbarkeit werden derzeit Gespräche mit dem Gesamtrichterrat und dem Richterrat des Landessozialgerichts über die Einführung von Mediationsverfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes geführt.

## Frage 5

Welche Personen werden in Brandenburg als Mediatoren eingesetzt, über welche Qualifikationen müssen sie verfügen?

zu Frage 5:

Das gerichtliche Mediationsverfahren wird von Richterinnen und Richtern durchgeführt. Voraussetzung ist, dass interessierte Richterinnen und Richter eine Grundausbildung - Gerichtliche Mediation - absolvieren.

Die sechstägige Ausbildung von insgesamt 50 Stunden besteht aus der Methodenvermittlung, praktischen Übungen und Fallsimulationen. Zudem müssen die Teilnehmer zwei Mediationen hospitiert haben.

Wesentliche Bestandteile der Grundausbildung sind u. a.

- Mediation, Schlichtung und (Schieds-)Gerichtsbarkeit im Vergleich,
- Struktur, Prinzipien und Leitideen des klassischen Mediationsverfahrens,
- Ablauf und Prinzipien der Mediation, d. h. die Phasenstruktur der Mediation,
- mediative Gesprächs- und Verhandlungsführung,
- Grundlagen der Konflikttheorie, Konfliktanalyse und Reflexion eigenen Konfliktverhaltens,
- Haltung des Mediators,
- Rollenverständnis Richter/Mediator,
- Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte in der Mediation,
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit,
- Grenzen der Mediation.

Darüber hinaus werden kommunikationspsychologische Aspekte behandelt, z. B. bestimmte Fragetechniken, aktives Zuhören, Umgang mit Emotionen. Da die Richterinnen und Richter mit der Basis-Fortbildung (Einstiegsqualifizierung) unmittelbar in die Lage versetzt werden sollen, eigen- und selbständig gerichtliche Mediation durchzuführen, ist das eigene praktische Lernen notwendig. Dieses wird anhand von Übungen in der Gruppe und in Rollenspielen praktiziert.

Unabdingbare Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige und dauerhaft erfolgreiche gerichtliche Mediation ist eine Supervision. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und gewährleistet die Anwendung und die Verbesserung sozialer Kompetenzen. Für die Richtermediatoren werden zwei Supervisionstage pro Jahr angeboten.

Für die außergerichtliche Mediation kann festgehalten werden, dass kein bundes- und landeseinheitliches Zertifizierungs- und Ausbildungswesen besteht. Auch bundes- und landeseinheitliche Regelungen von bestimmten Qualitätsstandards und bestimmten Zugangsvoraussetzungen sind nicht gegeben. Die Tätigkeit als Mediator, die in vielen Bereichen des Lebens denkbar ist, ist daher nicht von einem bestimmten Berufsbild abhängig. Auf Bundesebene bestehen drei Verbände, die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation, der Bundesverband MEDIATION und der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt, die ihre Ausbildungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien zur Qualitätssicherung wechselseitig anerkannt haben. Daher haben diese einheitliche Ausbildungs- und Qualitätskriterien normiert,

die sie als verbindliche Voraussetzung für eine Tätigkeit als Mediator unter ihrem Verband ansehen. Weiter gehende Daten und Erkenntnisse über landeseigene Verbände und die zu stellenden Qualitätsanforderungen liegen nicht vor.

Frage 6:

Hält die Landesregierung eine staatliche Zulassung als Mediator sowie die gesetzliche Normierung von Mindeststandards der Ausbildung für notwendig?

zu Frage 6:

Der Gesetzentwurf formuliert kein Konzept für künftige Ausbildungsstandards und kein Erfordernis einer staatlichen Zulassung als Mediator.

Um den Verbrauchern und rechtsuchenden Bürgern eine hohe Qualität der Mediation bieten zu können, hat der Bundesrat mit Zustimmung der Landesregierung am 18. März 2011 folgende Stellungnahmen beschlossen:

- „Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie der folgende Gesichtspunkt berücksichtigt werden kann: Mediatoren müssen über eine fachliche Grundqualifikation und gegebenenfalls Zusatzqualifikationen für Spezialbereiche verfügen, die nicht der alleinigen Beurteilung des Mediators überlassen bleiben dürfen.“
- „Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob grundlegende Standards der Aus- und Fortbildung der Mediatorinnen und Mediatoren gesetzlich geregelt und eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zu den Einzelheiten der Standards und zu einer möglichen Zertifizierung der Mediatorinnen und Mediatoren begründet werden sollen.“

Da das Mediationsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und das Mediationsverfahren weiterhin in der Entwicklung begriffen ist, wird vor diesem Hintergrund zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang eine Normierung angezeigt ist. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass Berufsverbände seit geraumer Zeit Aktivitäten unternehmen, sich auf gemeinsame Mindeststandards zu verständigen. Es bleibt im Ergebnis der weitere Verfahrensgang insbesondere hinsichtlich der Prüfbitten abzuwarten.